

Vorlage der Stadt Speyer



Vorlagen-Nr.: 0622/2008

Abteilung: Entsorgungsbetriebe Speyer

Bearbeiter/in: Matthias Kläßen

Haushaltswirksamkeit: nein

ja, bei Hhst. WIPI EBS

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Beratungsstatus
Werkausschuss	03.09.2008	nicht öffentlich	empfehlende Beschlussfassung
Stadtrat	25.09.2008	öffentlich	endgültige Beschlussfassung

Betreff: Änderung der Abgabensatzung Abwasserbeseitigung

Beschlussempfehlung:

Der Werkausschuss empfiehlt dem Stadtrat einstimmig folgende Satzungsänderung zu beschließen:

Satzung vom xx.xx.2008 zur Änderung der Satzung der Stadt Speyer über die Erhebung von Abgaben für die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung - Abgabensatzung Abwasserbeseitigung - vom 02.01.1996

Der Stadtrat der Stadt Speyer hat am 25.09.2008, aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28.05.2008 (GVBl. S. 79, 81) – BS 2020-1,

der §§ 1,2,3,7,8,9,13 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) – BS 610 – 10 – zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.2006 (GVBl. S. 401)

und der §§ 1,2 Abs. 1 und Abs. 4 des Landesgesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes - AbwAG - (Landsabwasserabgabengesetzes - LabwAG -) vom 22.12.1980 (GVBl. S. 258), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2.3.2006, GVBl. 2006, S. 97–BS 75-52-

folgende Satzung beschlossen, welche hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel 1

§ 13 „Vorausleistung“ wird Absatz 2 wie folgt geändert:

„Die Stadt erhebt Vorausleistungen in voller Höhe des tatsächlichen Entgeltes für wiederkehrende Beiträge und Benutzungsgebühren gem. § 7 Abs. 5 Satz 2 KAG. Die Vorausleistungen sind

- für wiederkehrende Beiträge in Raten zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres oder
- für Benutzungsgebühren in elf Raten ab Beginn bis zum Ende des jeweiligen Abrechnungsjahres zu entrichten. In diesem Fall richtet sich die Höhe der Vorauszahlungen nach der Entgeltschuld der vorhergehenden Abrechnungsperiode oder dem voraussichtlichen Entgelt für die laufende Abrechnungsperiode.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Begründung:

Die Erhebung von Vorausleistungen wird bereits seit Jahren praktiziert. Im Abfallgebührenbereich ist dies in der Satzung geregelt („§ 9 ... werden Vorausleistungen erhoben“). Auf Empfehlung der Rechtsabteilung soll jedoch aus Gründen der Rechtssicherheit für den Abwasserbereich eine entsprechende Regelung getroffen werden. Die bisherige Regelung könnte missverständlich als Ermessen zur Erhebung von Vorausleistungen ausgelegt werden.